DStV +++ NEWS

04 | 2022



Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

Gemeinsam erfolgreich: Finanzausschuss des Bundesrats macht Weg frei für Fristverlängerungen

Der Regierungsentwurf des 4. Corona-Steuerhilfegesetzes und damit das Fristenkonzept für Steuererklärungen liegen dem Bundesrat zur Beurteilung vor. Vorab haben sich DStV und seine Mitgliedsverbände gemeinsam für die Entzerrung der Fristenballung eingesetzt. Die jüngst getroffenen Entscheidungen der Finanzminister der Länder überraschen positiv.

Das von der Bundesregierung geplante Fristenkonzept zur Entlastung des Berufsstands ist ein Lichtblick (vgl. DStV-News 03/2022): Es enthält u.a. eine Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2020 von beratenen Steuerpflichtigen bis Ende August 2022. Zudem sieht es ab dem Veranlagungszeitraum 2021 eine Abschmelzung der Fristverlänge-

rung um jeweils zwei Monate vor. Danach würde etwa die Frist für die Steuererklärungen 2021 am 30.6.2023 enden.

Der DStV und die regionalen Steuerberaterverbände sehen insbesondere die Abschmelzung bereits für 2021 kritisch. Die Grundsteuer-Feststellungserklärungen und die Schlussabrechnungen zu den Corona-Wirtschaftshilfen belasten die kleinen und mittleren Kanzleien weiterhin zusätzlich – voraussichtlich bis in das Jahr 2024. Sie wandten sich daher in einem abgestimmten Vorgehen an die maßgeblichen bundespolitischen Vertreter und die Finanzministerien der Länder. Ihre Anliegen: Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2021 bis Ende August 2023 und danach eine Abschmelzung um jeweils einen Monat.

Am 24.3. tagte der Finanzausschuss des Bundesrats und beriet seine Empfehlungen zum Gesetzentwurf als Vorbereitung der Stellungnahme des Bundesrats. Durch das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern angestoßen, geschah ein kleines Wunder: Die Finanzminister der Länder lehnten die von der Bundesregierung geplante Verlängerung für den Veranlagungszeitraum 2020 nicht ab. Zusätzlich einigten sie sich u.a. auf eine Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2021 von beratenen Steuerpflichtigen bis Ende August 2023. Erst danach soll die Abschmelzung im zweimonatigen Takt einsetzen (vgl. BR-Drs. 83/1/22). Ob sich diese positiven Entwicklungen fortsetzen, hängt nun davon ab, ob der Bundesrat am 8.4. den Beschlussempfehlungen folgt und ob der Bundestag den Vorstoß aufnimmt. Stand: 25.3.2022

DStV-Präsident Lüth im Gespräch mit FDP-Spitze MdB Meyer zur Fristenballung

Das parlamentarische Verfahren zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz ist eröffnet. Das darin geplante Fristenkonzept enthält gute Ansätze. Der DStV sieht aber noch dringenden Handlungsbedarf.

DStV-Präsident StB Torsten Lüth zeigte MdB Christoph Meyer (stellv. FDP-Fraktionsvorsitzender Finanzen) Anfang März eindringlich auf, wie sich die Zusatzbelastungen durch die Corona-Pandemie nach wie vor auf die kleinen und mittleren

Kanzleien auswirken. Auch die Umsetzung der Grundsteuerreform übe bereits jetzt zeitlichen Druck aus. Der Vorstoß der Ampelkoalition zu einem langfristigen Fristenkonzept sei zwar ein sehr zu begrüßender Schritt. Die Pläne würden aber zu kurz greifen. So müsse etwa die Frist für die Steuererklärungen 2021 bis Ende August 2023 verlängert werden. Dies unterstütze auch die Bearbeitung der Grundsteuer-Feststellungserklärungen. Zudem bedürfe es einer realitätsgerechteren Planungssicherheit bei der Abschmelzung. MdB Meyer zeigte größtes Verständnis für die Anliegen.

Sie verständigten sich auf eine baldige Fortsetzung des guten Austausches.



StB Torsten Lüth (DStV-Präsident), MdB Christoph Meyer (stellv. Vorsitzender FDP-Bundestagsfraktion)

Die Zinsreform nimmt Gestalt an

Der Referentenentwurf für die Zinsreform der Vollverzinsung liegt auf dem Tisch. Der DStV freut sich, dass einige Punkte, die er jüngst mit Blick auf die Reform angeregt hatte, im Entwurf enthalten sind. Allerdings sieht er noch Nachbesserungsbedarf und adressiert diesen in seiner Stellungnahme. Insbesondere die Zinshöhe scheint ihm nicht angemessen.

Bis Ende Juli 2022 ist der Gesetzgeber gefordert: Die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen muss für Verzinsungszeiträume ab 2019 neu geregelt werden. So die klare Anweisung des Bundesverfassungsge-

richts (BVerfG) (1 BvR 2237/14). Ende Februar lag der Referentenentwurf auf dem Tisch. Zuvor hatte der DStV in seiner Stellungnahme S 02/22 Reformimpulse gegeben. Auch der DStV-Steuerrechtsausschuss erörterte in seiner Frühjahrssitzung die anstehende Reform intensiv und strich für die Praxis relevante Aspekte - wie die Notwendigkeit von Beständigkeit - heraus.

Regelung, wonach freiwillige Vorabzahlungen den Zinslauf stoppen (zu § 233a, Rn. 70.1 AEAO), gesetzlich zu manifestieren.

Der DStV befürwortete die gesetzliche Klarstellung. Er hatte diese bereits seit längerem gefordert (vgl. zuletzt DStV-Stellungnahme S 02/22). Insbesondere dass die gesetzliche Regelung auch für die Verzinsung der Gewerbesteuer gilt, begrüßte er sehr.

DStV hält vorgeschlagenen Zinssatz für zu hoch

Der Referentenentwurf sah für Steuernachforderungen und Steuererstattungen ab 2019 eine Verzinsung in Höhe Um zumindest diesem Ergebnis nahe zu kommen, sollte der Zuschlag zum Basiszinssatz 1 %-Punkt nicht übersteigen. Das würde einen Zins von jährlich 0,12 % bedeuten. Im besten Fall würde der Gesetzgeber aus Sicht des DStV gänzlich auf den Zuschlag verzichten.

Anpassung weiterer Zinsvorschriften

Der DStV hält nicht nur die Neuregelung der Vollverzinsung für geboten. Vielmehr geht das Thema "Vollverzinsung" mit einer Reihe weiterer steuerlicher Zinsvorschriften einher, die ebenfalls genauer unter die Lupe genommen werden sollten. Allen voran die weiteren abgaberechtlichen Verzinsungstatbestände, wie



Der Referentenentwurf enthielt einige gute Vorschläge. Aber an anderen entscheidenden Stellen sollte der Entwurf aus Sicht des DStV noch nachgebessert werden. In seiner **DStV-Stellungnahme S 03/22** führte er unter anderem Folgendes näher aus:

DStV lobt geplanten gesetzlichen Zinslaufstopp bei freiwilligen Vorauszahlungen

Der Gesetzentwurf sah vor, die bislang nur im Anwendungserlass vorgesehene von monatlich 0,15 % vor. Das heißt 1,8 % jährlich. Der Zinssatz orientiert sich dabei am Basiszinssatz (§ 247 BGB) mit einem Zuschlag von rd. 2,7 % Punkten.

Der DStV unterstützte zwar die Anknüpfung an den Basiszinssatz. Diese hatte er angeregt. Er lehnte jedoch die Höhe des Zuschlags ab. Das BVerfG hatte seinerzeit darauf hingewiesen, dass in der derzeitigen Phase, in der Banken verstärkt Negativzinsen erheben, auch ein gänzlicher Verzicht auf die Vollverzinsung vorstellbar sei.

Stundungs-, Hinterziehungs-, und Aussetzungszinsen. Aber auch die Säumniszuschläge, die sich aus einem Zins- und einem Druckmittelanteil zusammensetzen, sollten auf den Prüfstand.

02



Umsetzung der Grundsteuerreform: Landingpage von Bund und Ländern gestartet

Die Praxis bereitet sich auf die Abgabe der Grundsteuererklärungen ab 1.7. vor. Sie bahnt sich dabei mühsam einen Weg durch das Dickicht von Informationen und Voraussetzungen der unterschiedlichen Modelle. Die Länder und der Bund bieten ab sofort eine Hilfestellung an.

Die Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes haben wie geplant die Landing Page www.grundsteuerreform.de eingerichtet (vgl. DStV-Information vom 17.12.2021). Die Internetseite gibt Auskunft über Wissenswertes zur Reform und einen Überblick über die Regelungen der Länder. Darüber hinaus bündelt sie die Links zu den relevanten Oberflächen der Länder und ermöglicht so den direkten Zugriff auf die Informationen. Die Internetseiten der Länder sind sehr individuell gestaltet. Einige sind bereits eingerichtet, andere befinden sich noch im Aufbau. Die jeweiligen Inhalte werden peu á peu ergänzt und immer wieder aktualisiert.

Wer beispielweise nach dem Zeitpunkt sucht, ab wann die Finanzämter die Informationsschreiben an die Eigentümerinnen und Eigentümer versenden, kann über die Landingpage gehen und auf den Internetseiten der Länder fündig werden. Nach aktuellen Planungen ergibt sich insoweit abgebildeter Überblick.

Berlin plant keine individuellen Schreiben, sondern richtet sich voraussichtlich an bestimmte Zielgruppen wie Hausverwaltungen. Die Hansestadt Hamburg plant die Ausgestaltung der angekündigten Informationsoffensive noch. In Hessen geben die Kommunen die Informationsschreiben aus, so dass die Versandzeitpunkte variieren.



Wir wollen den engen und vertrauensvollen Austausch auch mit der neuen Hausleitung des Bundeswirtschaftsministeriums in bewährter Weise fortsetzen."

Dies betonte der Präsident des DStV, Torsten Lüth, anlässlich eines Gesprächs mit Sven Giegold. Dieser verantwortet als Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unter anderem die Mittelstandspolitik des Ministeriums.

Giegold versicherte dem Berufsstand seine Wertschätzung und den ausdrücklichen Dank des BMWK für den besonderen Einsatz in Zeiten der Pandemie. Mit Blick darauf betonte Lüth, dass vor allem die Antragsverfahren bei den Corona-Wirtschaftshilfen eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung in den Kanzleien bedeuten. Denn sie fielen ebenso

wie die massenweisen Kurzarbeitergeldanträge zusätzlich zu den eigentlichen Aufgaben in den Kanzleien an. Ebenso erschwere die Ballung diverser Erklärungs- und Einreichungsfristen den Kanzleialltag. Umso mehr müsse es nun darauf ankommen, die anstehenden Schlussabrechnungen zu den Coronahilfen bürokratiearm und praxisgerecht zu gestalten. Hierzu biete der DStV gerne seine Unterstützung an.



Sven Giegold, Beamteter Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz

GmbH-Geschäftsführer Umfrage 2022

In dieser Ausgabe der Steuerberatung: Fragebogen zur Angemessenheit von GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen.

Jetzt teilnehmen und kostenlosen Ergebnisbericht erhalten!



www.bbe-umfrage.de







Überdosis Nachhaltigkeit – DStV besorgt über KMU in der Wertschöpfungskette

Der Vorschlag der EU-Kommission zu Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen versucht künftige Belastungen von KMU zu vermeiden. Dennoch befürchtet der DStV. dass sich KMU in den Wertschöpfungsketten großer Unternehmen auf einen erhöhten Verwaltungsaufwand und zusätzliche finanzielle Belastungen einstellen müssen.

nicht auf die Lieferkette beschränkt werden, sondern die gesamte Wertschöpfung vor- und nachgelagerter Geschäftsbeziehungen umfassen.

Dabei sieht der DStV durchaus positive Aspekte des Vorschlags, insbesondere das Vorhaben, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) grundsätzlich vom Anwendungsbereich auszunehmen.

teilweise bereits durch den Vorschlag zur nachhaltigen Berichterstattung in die Pflicht genommen werden, droht durch die Umsetzung der Richtlinie eine doppelte Belastung. Es steht deshalb zu befürchten, dass einige KMU Großkunden verlieren werden, weil sie die Auflagen beider Gesetzesinitiativen nicht mehr werden erfüllen können.

Nach dem Lieferkettengesetz und der derzeit verhandelten EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hat die EU-Kommission mit der EU-Richtlinie zu Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen einen weiteren Pflichtenkatalog für die Unternehmen auf den Gesetzgebungsweg gebracht.

Dabei geht der Anwendungsbereich des Vorschlags

der EU-Kommission noch über den

Ansatz des Lieferkettengeset-

zes hinaus. Neben Unternehmen mit mindestens 500 Mitarbeitern und einem Nettoumsatz von 150 Millionen sollen auch Kapitalgesellschaften in ressourcenintensiven Sektoren ab 250 Mitarbeitern und einem weltweiten Nettoumsatz von 40 Millionen verpflichtet werden. Zudem soll die Wertschöpfung

Bereits im vergangenen Jahr hatte der DStV während der Konsultation der EU-Kommission diese Forderung aufgestellt, weil der Aufwand für KMU, die vorgeschlagenen Nachhaltigkeitspflichten zu erfüllen, unverhältnismäßig hoch wären.

Dennoch sieht der DStV im Vorschlag wesentliche Nachteile für KMU, die als Teil der Wertschöpfungskette zur Erfüllung der Verpflichtungen von Großunternehmen beitragen müssten. Nachdem KMU in der Wertschöpfungskette

Zwar stellt die EU-Kommission ein vages Maßnahmenpaket zur Unterstützung von KMU in Aussicht. Der DStV sieht darin aber kei-

nen Ersatz für verhältnismäßige, einfache und formalisierte Standards für KMU, um ihrer Sorgfaltspflicht in zumutbarer Weise nachzukommen.

In jedem Fall sieht der DStV in der Gesetzesinitiative eine Herausforderung für Unternehmen und für den Berufsstand, weil der Beratungsbedarf im Bereich Nachhaltigkeit weiter zunehmen wird.

DStV-News

Herausgeber:

Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Dechenstraße 7, 53115 Bonn Verlag:

Tel. 0228 / 724-0, Fax: 0228 / 724-91181

Satz: diewerbestrategen, Hannover Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)

> Deutscher Steuerberaterverband e. V. (DStV) Littenstraße 10, 10179 Berlin,

Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

AG Charlottenburg, VR 20931 B Vereinsregister:

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Alle Urheber,- Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten. Copyright:

Bildnachweise: DStV, BBE media, BMWK/Susanne Eriksson www.dstv.de

www.fachberater-werden.de www.steuerberatertag.de www.steuerberater.de www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media



@DStVberlin

DStV

Gruppe Steuerberater @steuerberatertag

(o) @steuerberatertag